

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025

von 20.00 bis 21.25 Uhr

Anwesend	Gemeindeammann	Yvette Körber
	Vizeammann	Petra Huckele
	Gemeinderäte	Hans-Peter Widmer
		Kevin Friker
		Hans Schibli
Protokoll	Gemeindeschreiber	Florian Semmler
Stimmenzähler		Ruth Guth
		Louis Winkler
		Susanne Hochuli

Verhandlungslokal

Turnhalle Dorf

Präsenz	Stimmberechtigte laut Register	4'673
	Beschlussquorum gem.§ 30 GG	
	1/5 der Stimmberechtigten	935
Anwesend		92

Gemäss § 31 des Gemeindegesetzes unterstehen alle heute gefassten Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

Begrüssung

Gemeindeammann **Yvette Körber** begrüsst die Stimmberechtigten, die Gäste sowie die Medien und bedankt sich bei den anwesenden Personen für die Teilnahme.

1 stimmberechtigte Person betritt das Versammlungslokal. Es sind somit vor Beginn der Verhandlungen 92 Stimmberechtigte anwesend.

Einleitung

Die Versammlung wurde korrekt einberufen und ist somit beschlussfähig. Die Akten zu den einzelnen Geschäften konnten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Es erfolgt eine Tonaufzeichnung der heutigen Versammlung. Die Stimmbürger werden gebeten, jeweils ihren Namen zu nennen, bevor die Voten am Mikrofon erläutert werden. Wie bereits an der letzten Einwohnergemeindeversammlung bekanntgegeben, werden alle Votanten gebeten, ihre Wortmeldungen im vorderen Bereich des Versammlungslokals abzugeben. Sollte es jemandem nicht möglich sein nach vorne zu gehen, wird ein mobiles Mikrofon an den Platz gebracht. Sobald die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung in Rechtskraft erwachsen sind, werden die Tonaufzeichnung gelöscht.

Traktanden

1. Protokoll vom 7. November 2024
2. Passation und Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2024
3. Rechenschaftsbericht 2024
4. Personalreglement
5. Festsetzung der Gemeinderatsbesoldung der Amtsperiode 2026/2029
6. Kurzinformationen
7. Verschiedenes und Umfrage

Verhandlungen

1. Protokoll

Die Prüfungskommission hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. November 2024 eingesehen und für richtig befunden. Das Protokoll liegt zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten bei der Gemeindekanzlei auf und wird zur Annahme empfohlen.

Antrag: **Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. November 2024 sei zu genehmigen.**

DISKUSSION

Die Diskussion wird nicht benützt.

ABSTIMMUNG

Gemeindeammann **Yvette Körber** führt die Abstimmung durch.

Abstimmung:

Es stimmten mit Ja: absolutes Mehr der Anwesenden

Es stimmten mit Nein: nicht ausgezählt

2. Passation und Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2024

Die ausführlichen Informationen können der separaten Verwaltungsrechnung entnommen werden. Diese kann auf der Gemeindewebseite heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt, die Rechnung für das Jahr 2024, umfassend die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz, zu genehmigen und den Verwaltungsorganen Entlastung zu erteilen.

Antrag: Die Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde sei zu genehmigen.

Gemeinderat **Hans-Peter Widmer** erläutert das Traktandum und geht auf einzelne Positionen ein.

DISKUSSION

Eine Stimmbürgerin erkundigt sich, ob sich der Kanton an den Kosten für die Aufstockung des Schulhauses beteiligt. Gemeinderat **Hans-Peter Widmer** erklärt, dass die Kosten durch den Schulverband getragen werden. Der Schulverband wird wiederum durch die Einwohnergemeinden Oberentfelden und Unterentfelden finanziert. Beide Einwohnergemeinden haben für das Projekt einen Kredit gesprochen. **Die Stimmbürgerin** möchte weiter wissen, ob die Aufstockung aufgrund der Zuzüge von Personen aus dem Ausland notwendig ist. Gemeindeammann **Yvette Körber** weist auf das allgemeine Bevölkerungswachstum hin, welches auf verschiedenen Faktoren zurückzuführen ist und nicht ausschliesslich auf Zuzüge aus dem Ausland. Gemeinderat **Hans-Peter Widmer** ergänzt, dass Mitglieder des Gemeinderats im Schulvorstand vertreten sind. Es wurde sichergestellt, dass mit der Aufstockung genügend Reserven geschaffen wurden. **Die Stimmbürgerin** möchte abschliessend bestätigt haben, dass der Kanton sich nicht an den Baukosten für Schulraum beteiligt, der im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen steht. Gemeinderat **Hans-Peter Widmer** erklärt, dass die Gemeinden für die Aufnahme von Flüchtlingen Beiträge erhalten, in denen auch die Bereitstellung von Schulraum enthalten ist. Gemeindeammann **Yvette Körber** bedankt sich für die Wortmeldung und fragt nach weiteren Voten zum Traktandum. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

ABSTIMMUNG

Johann Sager, Mitglied der Finanzkommission, verliest den Prüfbericht der Finanzkommission. Anschliessend führt er die Abstimmung durch.

Abstimmung:

Es stimmten mit Ja:	absolutes Mehr der Anwesenden
Es stimmten mit Nein:	0

3. Rechenschaftsbericht 2024

Der Rechenschaftsbericht wird an der Versammlung nicht verlesen, sondern kann auf der Gemeindefwebseite heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Rechenschaftsberichts 2024.

Antrag: Der Rechenschaftsbericht 2024 sei zu genehmigen.

Vizeamman **Petra Huckele** geht auf einige interessante Daten und Zahlen des Rechenschaftsberichts 2024 ein.

DISKUSSION

Die Diskussion wird nicht benützt.

ABSTIMMUNG

Gemeindeamman **Yvette Körber** führt die Abstimmung durch.

Abstimmung:

Es stimmten mit Ja:	absolutes Mehr der Anwesenden
Es stimmten mit Nein:	nicht ausgezählt

4. Personalreglement

Ausgangslage

Für die Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals ist das Personalreglement massgebend. Die gültige Fassung wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 8. Juni 2001 beschlossen und trat am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das Personalreglement entspricht in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne Verwaltung. Seit der Einführung haben sich rechtliche, gesellschaftliche und arbeitsorganisatorische Rahmenbedingungen wesentlich verändert. Auch die Ansprüche an eine transparente, faire und effiziente Personalpolitik sind gestiegen. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat beschlossen, ein neues Personalreglement auszuarbeiten.

Da das bestehende Personalreglement nahezu 25 Jahre alt ist, wurde bewusst auf eine Revision oder Teilrevision verzichtet. Stattdessen erwies es sich als sinnvoll, ein vollständig neues Reglement zu erarbeiten. Ein direkter Vergleich zwischen dem bisherigen und dem neuen Reglement ist daher nur bedingt möglich. Das neue Reglement orientiert sich an einem Musterreglement des Zentralverbandes Öffentliches Personal Schweiz.

Zielsetzung

Mit dem neuen Personalreglement möchte sich die Gemeinde weiterhin als attraktive und zeitgemässe Arbeitgeberin positionieren. Veraltete Bestimmungen und Begriffe werden gestrichen und an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Gleichzeitig erhält der Gemeinderat mit dem neuen Reglement die notwendige Flexibilität, um in besonderen Situationen, wie etwa während der Corona-Pandemie oder im Asylwesen rasch, und verantwortungsvoll handeln und den Betrieb der Verwaltung ohne Unterbruch sicherstellen zu können.

Teilrevisionen seit der Einführung

Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2013

- Erhöhung der Minima und Maxima aller Besoldungsstufen um 10 %
- Anpassung an übergeordnetes Recht aufgrund der gesamtschweizerischen Einführung der obligatorischen Mutterschaftsversicherung

Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Juni 2017

- Anpassung der Jubiläumsgeschenke aufgrund des Sparpotenzials
- Erhöhung des unterdurchschnittlichen Ferienanspruchs auf eine moderne und attraktive Lösung

Die wichtigsten Änderungen in Kürze

- Anpassung Gegenstand und Geltungsbereich (§ 1)
- Anpassung der Rechtsnatur der Anstellungsverhältnisse und des ergänzenden Rechts (§ 2)
- Anpassung des Stellenplans durch den Gemeinderat im Rahmen der bewilligten Budgetmittel (§ 3)
- Einführung detaillierter Bestimmungen zur Dauer des Anstellungsverhältnisses (§ 8)
- Präzisierung der Beendigung des Anstellungsverhältnisses (§ 9 ff)
- Präzisierung der Haftung der Mitarbeitenden (§ 27)
- Definition der wöchentlichen Sollarbeitszeit im Reglement und Einführung von möglichen Vertrauensarbeitszeiten für Mitarbeitende in Schlüsselfunktionen (§ 33)
- Neue Definition der Feiertage (§ 37)
- Präzisierung des bezahlten Urlaubs (§ 41)
- Anpassung des Anspruchs auf Mutterschaftsurlaub in Abhängigkeit zum Stellenantritt (§ 42)
- Einführung Stellenstruktur für transparente Zuordnung in Lohnband nach Qualifikationen (§ 48)
- Die jährlichen Lohnanpassungen setzen sich aus einer generellen Lohnanpassung sowie individuellen, leistungsbezogenen Anpassungen zusammen (§ 49)
- Anpassung des Lohns während der Rekrutenschule (§ 55)

Die wichtigsten Änderungen

Gegenstand und Geltungsbereich (§ 1)

Das Reglement regelt die Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeitenden der Gemeinde Oberentfelden. Neu kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Personengruppen, nicht aber Einzelpersonen, vom Geltungsbereich des Reglements ausnehmen. Die Lehrpersonen des Kindergartens unterstehen nicht mehr dem Personalreglement der Gemeinde, da sie, wie alle Lehrpersonen, bereits seit mehreren Jahren beim Kanton angestellt sind. Weiterhin vom Reglement ausgenommen sind Berufslehrverhältnisse.

Rechtsnatur der Anstellungsverhältnisse und ergänzendes Recht (§ 2)

Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Privatrechtliche Anstellungen sind nicht mehr vorgesehen.

Enthalten das Personalreglement und seine Ausführungsbestimmungen keine Regelung, wird neu zuerst das kantonale Personalgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung als ergänzendes Recht angewendet und danach die Vorschriften des Obligationenrechts. Mit dem alten Personalreglement wurde das kantonale Personalgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen nicht berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt, weil das kantonale Personalrecht spezifischer auf öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse im Kanton Aargau ausgerichtet ist als das allgemeine Obligationenrecht. Es stellt eine sachgerechtere und systemnähere Grundlage dar und gewährleistet eine einheitlichere und praxistauglichere Anwendung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen im öffentlichen Dienst.

Stellenplan (§ 3)

Die personellen Ressourcen sind neben den finanziellen Anforderungen die wichtigsten Bestandteile einer gut funktionierenden Verwaltung. Um diese Ressourcen bestmöglich einzusetzen, dient der Stellenplan als zentrales Führungsinstrument der Personalplanung.

Künftig wird der Stellenplan durch den Gemeinderat im Rahmen der bewilligten Budgetmittel angepasst. Dies entspricht seiner Gesamtverantwortung für den Betrieb der Verwaltung und ermöglicht ein rasches Reagieren auf neue Anforderungen. Die bisherige Praxis zeigt, dass der Gemeinderat umsichtig handelt und das Vertrauen der Stimmberechtigten genießt. Die Budgethoheit der Einwohnergemeindeversammlung bleibt weiterhin bestehen, womit die demokratische Kontrolle gewährleistet ist. Die neue Regelung stärkt somit sowohl die Effizienz als auch die Führungsstruktur.

Dauer des Anstellungsverhältnisses (§ 8)

Anstellungsverhältnisse gelten grundsätzlich als unbefristet, sofern keine andere Regelung getroffen wird. Befristete Arbeitsverhältnisse, ausser bei Projekten oder Ausbildungsverträgen, dürfen inklusive Verlängerungen insgesamt maximal zwei Jahre dauern. Werden sie ohne Unterbruch aneinandergereiht oder überschreiten sie eine Frist von 2 Jahren, gelten sie automatisch als unbefristet.

Diese Regelung schafft klare Verhältnisse und schützt Arbeitnehmende vor einer Kettenbefristung, die zu Unsicherheit führen kann. Gleichzeitig bleibt die notwendige Flexibilität für zeitlich begrenzte Projekte oder Ausbildungsplätze erhalten. Die automatische Umwandlung in ein unbefristetes Verhältnis nach zwei Jahren fördert die Stabilität und langfristige Planung auf beiden Seiten.

Beendigung des Anstellungsverhältnisses (§ 9 ff.)

Das Reglement führt neu eine Liste möglicher sachlicher Gründe für eine ordentliche Kündigung ein. Dazu zählen beispielsweise die Aufhebung der Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen sowie eine unzureichende Eignung für die vertraglich vereinbarte Funktion (§ 13 Personalreglement).

Eine fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses ist aus wichtigen Gründen möglich. Als solcher gilt jeder Umstand, der eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar macht (§ 14 Personalreglement).

Neu regelt das Reglement auch verbindliche Mindestfristen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs bei Kündigungen durch die Anstellungsbehörde (§ 10 Personalreglement).

Zudem wurden die Bestimmungen zu den rechtlichen Folgen einer widerrechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgenommen (§ 16 Personalreglement).

Haftung (§ 27)

Die Haftung der Mitarbeitenden bei grobfahrlässig oder absichtlich verursachtem Schaden wird genauer geregelt. Bei Grobfahrlässigkeit kann die Gemeinde bis zu drei Monatslöhne zurückfordern, bei Absicht den vollen Schaden. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise auf Ersatzforderungen verzichten.

Arbeitszeit (§ 33)

Die wöchentliche Sollarbeitszeit wird neu im Personalreglement verbindlich festgelegt und beträgt, wie bisher, 42 Stunden.

Die konkreten Bestimmungen zu Arbeitszeit, Gleitzeit, flexiblen Arbeitszeitmodellen, Homeoffice sowie den Schalteröffnungszeiten erlässt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich erhält der Gemeinderat neu die Möglichkeit, mit Mitarbeitenden in Schlüsselfunktionen Vertrauensarbeitszeit zu vereinbaren.

Feiertage (§ 37)

Das revidierte Personalreglement übernimmt neu die vom Regierungsrat für den Bezirk Aarau festgelegten Feiertage als offizielle Feiertage. Diese Regelung stellt eine dauerhafte und verlässliche Grundlage dar. Im Vergleich zur bisherigen Regelung ergibt sich lediglich eine Abweichung: Der 1. Mai ist gemäss Festlegung des Regierungsrats im Bezirk Aarau kein anerkannter Feiertag und wird entsprechend im neuen Reglement nicht mehr berücksichtigt.

Bezahlter Urlaub (§ 41)

Im neuen Personalreglement wurde der Anspruch auf bezahlten Urlaub klarer geregelt, da die bisherige Definition unzureichend war. Neu aufgenommen wurden spezifische Verwandtschaftsgrade sowie zusätzliche Gründe wie die Pflege kranker Angehöriger oder militärische Rekrutierung und Entlassung. Zudem wird festgelegt, wer in Ausnahmefällen über eine Verlängerung oder weitergehenden bezahlten Urlaub entscheiden kann.

Bezahlter Urlaub bei Mutterschaft (§ 42)

Mütter haben nach wie vor Anspruch auf 16 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Neu muss das Arbeitsverhältnis jedoch mindestens 6 Monate vor der Geburt bestanden haben, um den vollen Anspruch zu erhalten. Bei kürzeren Anstellungen reduziert sich der Anspruch auf die tatsächlich durch die Erwerbsersatzordnung ausgerichteten Leistungen. Die Frist von 6 Monaten sorgt für klare Verhältnisse und schützt gleichzeitig die berechtigten Interessen aller Beteiligten.

Einstufung (§ 48)

Das neue Personalreglement führt eine überarbeitete Stellenstruktur ein, die eine transparente Zuordnung der Mitarbeitenden nach ihren Tätigkeiten, Qualifikationen und Verantwortungsbereichen vorsieht. Parallel dazu erfolgte eine Anpassung der Lohnbänder an die neue Struktur und aktuelle Marktverhältnisse.

Anpassung der Lohnsumme (§ 49)

Der Gemeinderat legt jährlich nach Genehmigung des Budgets durch die Einwohnergemeinde die Lohnanpassungen fest. Diese setzt sich aus einer generellen Lohnanpassung sowie individuellen, leistungsbezogenen Anpassungen zusammen. Die generelle Anpassung führt gleichzeitig zu einer entsprechenden Angleichung der Lohnbänder und Stundenlohnkategorien.

Lohn während der Rekrutenschule (§ 55)

Bisher erhielten Mitarbeitende während der Rekrutenschule 100 % des Lohns bei familienrechtlicher Unterstützungspflicht bzw. 50 % ohne solche Verpflichtung. Neu erhalten alle Angestellten während der Rekrutenschule 100 % des Lohns, um Benachteiligungen bei der Erfüllung der Dienstpflicht zu vermeiden. Die Erwerbsausfallentschädigung geht weiterhin an die Arbeitgeberin.

Haltung des Gemeinderats

Das neue Personalreglement schafft die Basis für eine moderne Personalpolitik mit klaren Anstellungsbedingungen. Es trägt dazu bei, dass sich die Gemeinde als attraktive Arbeitgeberin positionieren kann und ihre Mitarbeitenden unter zeitgemässen Bedingungen tätig sein können.

Zuständigkeiten

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) ist für den Erlass und die Änderung des Personalreglements die Gemeindeversammlung zuständig.

Der Gemeinderat wird bei Genehmigung des Reglements die darin vorgesehenen Ausführungsbestimmungen erlassen. Der anschliessende Vollzug des Reglements und der Ausführungsbestimmungen liegt in der Verantwortung des Gemeinderats.

Antrag: **Das Personalreglement sei per 1. Januar 2026 zu genehmigen.**

Gemeinderat **Hans-Peter Widmer** stellt dieses Geschäft vor.

DISKUSSION

Eine Stimmbürgerin fragt, ob die Kürzung des Mutterschaftsurlaubs bei Mitarbeiterinnen mit weniger als 6 Monaten Anstellungsdauer nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Gemeinderat **Hans-Peter Widmer** erläutert, dass das Reglement über die gesetzlich vorgeschriebenen 14 Wochen Mutterschaftsurlaub hinaus 2 zusätzliche Wochen vorsieht. Bei einer Anstellungsdauer von unter 6 Monaten werden lediglich diese zusätzlichen zwei Wochen nicht gewährt. Die gesetzlichen 14 Wochen werden in jedem Fall zugesichert.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

ABSTIMMUNG

Das Gemeindepersonal (inkl. als Gäste anwesende) sowie deren einschlägigen Verwandten (Eltern, Ehegatten sowie Kinder mit ihren Ehegatten), begeben sich für die Abstimmung in den Ausstand. Die Stimmentzähler stellen sicher, dass das Gemeindepersonal das Abstimmungslokal verlassen hat.

Gemeindeammann **Yvette Körber** führt die Abstimmung durch.

Abstimmung:

Es stimmten mit Ja:	absolutes Mehr der Anwesenden
Es stimmten mit Nein:	nicht ausgezählt

Die sich im Ausstand befindlichen Personen kehren in das Versammlungslokal zurück.

5. Festsetzung der Gemeinderatsbesoldung der Amtsperiode 2026/2029

Ausgangslage

Die Aufgaben des Gemeinderats sind vielseitig und verlangen einen grossen zeitlichen und flexiblen Einsatz. Für die regelmässig stattfindenden Gemeinderatssitzungen müssen die Geschäfte aus den eigenen Ressorts entscheidungsreif aufgearbeitet werden. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Verwaltung und eine regelmässige Präsenz vor Ort. Zusätzlich vertritt ein Ratsmitglied die Interessen der Gemeinde in zahlreichen weiteren Gremien von Verbänden, Kommissionen und Arbeitsgruppen. Die Sitzungen finden teilweise auch tagsüber statt. Jedes Gemeinderatsmitglied muss zudem an Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen zu Themen in seinen Ressorts oder zu Querschnittsthemen wie Finanzen, Führung und weiteren Themen teilnehmen. Neben den Führungs- und Steuerungsaufgaben haben sie auch vielfältige Kommunikations- und Repräsentationspflichten.

Die Besoldungen der fünf Mitglieder des Gemeinderats werden jeweils von der Einwohnergemeindeversammlung für eine vierjährige Amtsperiode festgelegt. Die aktuelle Amtsperiode 2022/2025 läuft Ende Jahr 2025 aus und somit ist die Besoldung für die neue Amtsperiode 2026/2029 festzulegen.

Entschädigung für die laufende Amtsperiode

Im Jahr 2021 legte die Stimmbevölkerung die Besoldung für die laufende Amtsperiode 2022/2025 wie folgt fest:

1. Die jährlichen Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder seien für die Amtsperiode 2022/2025 unverändert wie folgt zu belassen:

Gemeindeammann	Fr.	60'000
Vizeammann	Fr.	27'500
Gemeinderäte	Fr.	22'000

zuzüglich übliche Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen.
2. Allen fünf Mitgliedern des Gemeinderats sei zusätzlich eine jährliche Spesenpauschale von 1'000 Franken auszurichten.

Die Entschädigung für die Amtsperiode 2022/2025 blieb im Vergleich zur vorhergehenden Amtsperiode 2018/2021 unverändert.

Anpassung während der Amtsperiode 2022/2025

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2023 hat das Stimmvolk dem Antrag des Gemeinderats zur rückwirkenden Anpassung der Gemeinderatsentschädigung per 1. Januar 2025 für die laufende Amtsperiode 2022/2025 zugestimmt.

Die Gesamtsumme der Entschädigung für alle Ratsmitglieder von gesamthaft 153'500 Franken sowie die jährliche Spesenpauschale von 1'000 Franken pro Ratsmitglied wurden unverändert beibehalten. Es wurde jedoch auf die Festlegung von amtsgebundenen Besoldungen verzichtet.

Der Gemeinderat erhielt die Kompetenz, den Verteilschlüssel für die Gesamtsumme von 153'500 Franken pro Ratsmitglied individuell festzulegen.

Die Mitglieder des Gemeinderats übernehmen unterschiedlich aufwändige Ressortverantwortungen. Bei Abwesenheiten wird die Stellvertretung durch ein anderes Ratsmitglied sichergestellt. Diese Abwesenheiten können neben Urlaub, Militär- und Zivildienstleistungen auch längerfristige Ausfälle bei Unfall oder Krankheit sein. Die bis 2022 bewilligten amtsgebundenen Entschädigungen boten nicht die benötigte Flexibilität um sowohl die variierende Arbeitsbelastung der Ressorts als auch die Stellvertretungen bei Abwesenheiten angemessen zu entschädigen.

Verteilschlüssel in den Jahren 2023 und 2024

Für die Jahre 2023 und 2024 legte der Gemeinderat jeweils den Verteilschlüssel fest, welcher auch der Einwohnergemeindeversammlung präsentiert wurde:

– Gemeindeammann	Fr.	40'000
– Vizeammann	Fr.	27'500
– Gemeinderäte	Fr.	25'000
– Variabel nach Aufwand	Fr.	11'000

Für die Verteilung des variablen Anteils der Besoldung wurde beachtet, dass mit der Gemeinderatsbesoldung verschiedene Aufgaben abgegolten sind, darunter Gemeinderatssitzungen inkl. Aktenstudium und verwaltungsinterne Vorbesprechungen, Gemeindeversammlungen sowie Repräsentationsaufgaben. Andere Tätigkeiten wie Abgeordnetenversammlungen, Vorstands-, Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen werden durch Sitzungs- oder Taggelder entschädigt.

Festlegung der Entschädigung für die neue Amtsperiode 2026/2029

Das Ziel, eine zeitgemässe und aufwandsgerechte Entschädigung zu ermöglichen, insbesondere auch bei Stellvertretungen oder ausserordentlichen Belastungen, wurde mit im Jahr 2023 vom Stimmvolk gutgeheissen. Folglich soll für die Amtsperiode 2026/2029 die Gesamthöhe der Gemeinderatsbesoldung unverändert beibehalten werden. Die Festlegung des Verteilschlüssels obliegt weiterhin dem Gemeinderat.

Die beantragte Entschädigung ist nicht an einen Index gebunden, sondern wird für die ganze Amtsdauer verbindlich festgelegt.

Haltung des Gemeinderats

Die Kompetenz, den Verteilschlüssel selbstständig festzulegen, gibt dem Gemeinderat die nötige Flexibilität, um die einzelnen Ratsmitglieder nach dem variierenden Aufwand der Ressorts entschädigen zu können. Ferner können die Mehraufwände bei der Übernahme von Stellvertretungsaufgaben angemessen vergütet werden.

Die Kombination aus fixer Grundbesoldung und variablem Aufwandsteil hat sich in den letzten 2 Jahren sehr gut bewährt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dem Stimmvolk damit eine zeitgemässe Entschädigungsregelung vorzuschlagen.

Zuständigkeiten

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) legt die Gemeindeversammlung die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats fest. Die Besoldung der fünf Mitglieder des Gemeinderats wird in der Regel für eine vierjährige Amtsperiode festgelegt.

Antrag: Die jährliche Entschädigung für alle Gemeinderatsmitglieder von gesamthaft 153'500 Franken pro Jahr (zuzüglich Arbeitgeberbeiträge und Sozialversicherungen) sowie die jährliche Spesenpauschale von 1'000 Franken pro Ratsmitglied für die Amtsperiode 2026/2029 seien unverändert zu genehmigen.

Gemeinderat **Yvette Körber** erläutert das Traktandum detailliert.

DISKUSSION

Eine Stimmbürgerin fragt, ob über die Gesamtsumme abgestimmt wird und nicht nur über den variablen Anteil der Entschädigung. Gemeindeammann **Yvette Körber** bestätigt, dass über die Gesamtsumme für alle Ratsmitglieder abgestimmt wird. Die Festlegung der Entschädigungen pro Ratsmitglied sowie des variablen Anteils obliegt dem Gemeinderat. Dieser Verteilschlüssel wurde bereits an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2023 beantragt und gutgeheissen. **Eine Stimmbürgerin** erkundigt sich, ob der Antrag einen Zusammenhang mit dem neuen Personalreglement hat. Gemeindeammann **Yvette Körber** erklärt, dass der Gemeinderat nicht dem Personalreglement untersteht und es somit keinen Zusammenhang zu diesem gibt.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

ABSTIMMUNG

Die aktuell amtierenden Gemeinderatsmitglieder sowie deren einschlägigen Verwandten (Eltern, Ehegatten sowie Kinder mit ihren Ehegatten), begeben sich für die Abstimmung in den Ausstand. Die Stimmentzähler stellen sicher, dass die Gemeinderatsmitglieder das Abstimmungslokal verlassen haben.

Johann Sager, Mitglied der Finanzkommission, führt die Abstimmung durch.

Abstimmung:

Es stimmten mit Ja: absolutes Mehr der Anwesenden

Es stimmten mit Nein: nicht ausgezählt

Die sich im Ausstand befindlichen Personen kehren in das Versammlungslokal zurück.

6. Kurzinformation

Projektübersicht

Gemeindeamamnn **Yvette Körber** präsentiert eine Übersicht über die anstehenden Grossprojekte in Oberentfelden. Auf einer Folie mit einer Ortskarte sind zahlreiche Vorhaben eingezeichnet, die in den kommenden Jahren realisiert werden sollen. Mit dieser Darstellung möchte sie die Bevölkerung auf die bevorstehenden Entwicklungen aufmerksam machen und aufzeigen, dass der Gemeinde Oberentfelden eine spannende und dynamische Phase bevorsteht.

Äntefescht 2026

Gemeinderat **Hans Schibli** präsentiert das offizielle Logo des Äntefescht 2026 und informiert über die Festdaten. Er berichtet zudem kurz über die bisherigen Sitzungen des Organisationskomitees, welchem er selbst angehört. Die Vorbereitungen laufen gut und er zeigt sich zuversichtlich und voller Vorfreude auf ein gelungenes und stimmungsvolles Fest.

Sanierung Hauptspielfeld Schützenrain

Gemeinderat **Hans Schibli** informiert über den an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Mai 2024 gesprochenen Kredit für die Sanierung des Hauptspielfeldes der Sportanlage Schützenrain. Es werden dabei Fotos von den Aushubarbeiten sowie der Verlegung des Rollrasens gezeigt. Die Arbeiten sind mittlerweile abgeschlossen und das Spielfeld kann wieder bespielt werden. Auf die Frage, ob sich ein Mitglied des FC Entfelden im Versammlungslokal befindet, erfolgt keine Meldung.

Projekt Engelzeile (Sanierung und Umbau «Zingghaus» und Engelscheune)

Gemeinderat **Hans-Peter Widmer** informiert über den zurückgewiesenen Kreditantrag für die Sanierung und den Umbau der Liegenschaft Engelzeile, welcher an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. November 2024 behandelt wurde. Derzeit werden verschiedene Optionen geprüft und die Erkenntnisse werden voraussichtlich bis Ende Juni 2025 vorliegen. Ziel ist es, die Liegenschaft möglichst zeitnah einer gewinnbringenden Nutzung zuzuführen. Daher ist vorgesehen, an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2025 erneut einen Kreditantrag zu traktandieren.

Zur Begleitung der Projekte wird der Gemeinderat eine Immobilienkommission einsetzen. Diese soll sich aus Mitgliedern des Gemeinderats und der Verwaltung, Fachpersonen sowie interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern zusammensetzen. Die Kommission wird nicht nur das Projekt Engelzeile begleiten, sondern sich generell mit der Entwicklung der gemeindeeigenen Liegenschaften befassen. Durch die Mitwirkung in der Kommission soll eine breite Abstützung zukünftiger Projekte in der Bevölkerung gewährleistet werden.

Einweihungsfeier Oberstufenschulhaus

Gemeinderat **Kevin Friker** informiert, dass der Bau abgeschlossen ist. In der kommenden Woche wird das neue Mobiliar geliefert, danach erfolgt der Umzug vom Provisorium im Gebäude der Dreier AG zurück ins Schulhaus. Zur Einweihung findet ein Behördenapéro statt. Am 6. September 2025 wird zudem ein öffentlicher Anlass für die Bevölkerung organisiert. Der spätere Zeitpunkt soll sicherstellen, dass das Schulhaus bei der Besichtigung vollständig eingerichtet ist und nicht leer erscheint. Erfreulicherweise konnte der bewilligte Kreditrahmen bis anhin eingehalten werden.

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Gemeinderat **Kevin Friker** berichtet, dass die Unterlagen zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beim Kanton eingereicht wurden und sich derzeit in Prüfung befinden. Der Gemeinderat hofft, bis zur Einwohnergemeindeversammlung vom 7. November 2025 eine Rückmeldung vom Kanton zu erhalten. Die 2. Vorprüfung ist von grosser Bedeutung, da der Kanton beurteilt, ob die BNO grundsätzlich bewilligungsfähig ist. Nur wenn dies der Fall ist, kann die öffentliche Auflage erfolgen, bei welcher Einwendungen zu einzelnen Punkten eingegeben werden können. Erst nach den allfälligen Einwendungsverhandlungen kann die BNO zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Projektzeit hängt stark von externen Faktoren ab – insbesondere vom Prüfungsverlauf beim Kanton und vom Umfang sowie der Bearbeitung allfälliger Einwendungen.

Fokus 5036

Gemeindeammann **Yvette Körber** nutzt die Gelegenheit, um die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über das Fusionsprojekt «zäme wachse» zwischen der Stadt Aarau und der Gemeinde Unterentfelden zu informieren.

Die Stadt Aarau und die Gemeinde Unterentfelden haben eine Projektsteuerung eingesetzt. Diese setzt sich aus Mitgliedern der jeweiligen Exekutiven und Verwaltungen sowie aus Vertretern des Kantons zusammen. Die Gemeinde Oberentfelden ist nicht in der Projektsteuerung vertreten. Dies ist aus Sicht des Gemeinderats Oberentfelden auch richtig so, da es sich um ein Projekt der Stadt Aarau und der Gemeinde Unterentfelden handelt. Der Gemeinderat Oberentfelden hat seinerseits eine eigene Projektgruppe unter dem Namen «Fokus 5036» ins Leben gerufen. Die Gruppe hat bereits erste interne Sitzungen durchgeführt.

Die Projektsteuerung hat sich mittlerweile 2-mal mit dem Gemeinderat Oberentfelden in Oberentfelden getroffen. An der 1. Sitzung im Jahr 2024 wurde der Gemeinderat Oberentfelden mit wenigen Folien über die Absichten der Fusionsgemeinden informiert. Die 2. Sitzung fand im Frühjahr 2025 statt und die nächste ist nach den Sommerferien angesetzt.

Inzwischen wurde ein Grobkonzept der Fusionsgemeinden veröffentlicht. Dieses wurde ohne Abstimmung mit dem Gemeinderat Oberentfelden erarbeitet. Das Konzept enthält inhaltliche Fehler und Unvollständigkeiten, worauf die Projektsteuerung schriftlich hingewiesen wurde. Das Grobkonzept fällt detaillierter aus als die Informationen, welche der Gemeinderat Oberentfelden an den beiden bereits stattgefunden Sitzungen erhalten hat. Der Gemeinderat Oberentfelden verfügt daher über keine weiterführenden Informationen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden eingeladen, das Grobkonzept auf der von den Fusionsgemeinden eingerichteten Webseite einzusehen.

Der Gemeinderat Oberentfelden verfolgt das Projekt aufmerksam und entwickelt eigene Szenarien. Die Berührungspunkte mit Aarau und Unterentfelden wurden erfasst. Für jene mit hoher Priorität werden aktuell konkrete Szenarien erarbeitet. Eine vertiefende Sitzung dazu findet demnächst statt.

Über den aktuellen Stand des Projekts «Fokus 5036» informiert die Gemeinde Oberentfelden laufend auf ihrer Webseite im entsprechenden Themenbereich.

Termine und Ausblick Winter-Einwohnergemeindeversammlungen 2025

Gemeindeammann **Yvette Körber** präsentiert die noch stattfindenden Termine für das Jahr 2025.

Gemeindeammann **Yvette Körber** informiert über die Aktivitäten im Tuchschnidhaus. Neben der Integrationsspielgruppe finden dort regelmässig vielfältige Veranstaltungen statt. Es wird eine Auswahl an Anlässen vorgestellt, die in nächster Zeit im Tuchschnidhaus stattfinden.

Gemeindeammann **Yvette Körber** informiert über die bereits bekannten Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2025.

7. Verschiedenes und Umfrage

Eine Stimmbürgerin äussert Bedenken im Zusammenhang mit dem 1. August und spricht insbesondere die Lärmbelastung und Verschmutzung durch Feuerwerk an. Sie fragt, ob dagegen etwas unternommen werden könne, da viele Menschen wenig Freude am Lärm hätten. Auch die zunehmende Luftverschmutzung sei ein aktuelles Thema. Sie möchte dieses Anliegen beim Gemeinderat deponieren. Gemeindeammann **Yvette Körber** nimmt das Anliegen zur Kenntnis. Der 1. August bringt gewisse Begleiterscheinungen mit sich, wobei es sich teils auch um eine Generationenfrage handelt. Es bleibt, an die Vernunft der Bevölkerung zu appellieren.

Eine Stimmbürgerin bringt ein persönliches Anliegen vor und berichtet aus ihrer eigenen Geschichte der letzten 18 Jahre. Dabei habe sie leider auch negative Erfahrungen mit Behörden gemacht. Zusätzlich habe der Personalwechsel in der Gemeindeverwaltung die Situation weiter erschwert. Gemeindeammann **Yvette Körber** dankt für die offenen und persönlichen Worte. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird ein persönliches Gespräch im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung angeboten, da die Versammlung nicht das geeignete Gefäss für solch individuelle Anliegen und Diskussionen ist. Personalwechsel gehören zum Verwaltungsalltag. Die austretenden Mitarbeitenden sind stets bemüht, eine sorgfältige Übergabe sicherzustellen und neue Mitarbeitende arbeiten sich so rasch wie möglich ein. Es besteht Verständnis dafür, dass ein Wechsel der Ansprechpersonen als belastend empfunden werden kann.

2 stimmberechtigte Personen verlassen das Versammlungslokal.

Die Wortmeldungen sind erschöpft.

Für das getreue Protokoll:

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Yvette Körber

Florian Semmler

Eingesehen und für richtig befunden

5036 Oberentfelden,

Stimmenzähler

.....
Ruth Guth

.....
Louis Winkler

.....
Susanne Hochuli